



Neufassung der
SATZUNG
DES
FÖRDERVEREINS ALTENHILFE MARBACH-BOTTWARTAL E.V.
VOM 7. OKTOBER 1998

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Altenhilfe Marbach-Bottwartal.

Sein Sitz ist in Marbach am Neckar. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Seniorenstift Schillerhöhe ideell und finanziell zu fördern. Alle verfügbaren Mittel des Vereins werden zur Unterstützung der Altenarbeit im Seniorenstift Schillerhöhe verwendet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit dem Heimträger,
 - g) die Grundsätze für die Verwendung der Vereinsmittel (§ 2 Abs. 1),
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (2) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit angemessener Frist schriftlich einberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; mit der gleichen Mehrheit ist auch eine Änderung des

Satzung des Fördervereins Altenhilfe Marbach-Bottwartal e.V.

Vereinszwecks zulässig. Bei Stimmengleichzeit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei den, daß die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen; er überwacht den Vollzug der Organbeschlüsse.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird bei der Wahl (Abs. 2) bestimmt.

§ 8 Geschäftsführung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen, vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassenanordnung des Vorsitzenden des Vorstandes geleistet werden.

Satzung des Fördervereins Altenhilfe Marbach-Bottwartal e.V.

- (4) Zwei Rechnungsprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Marbach am Neckar, die es ausschließlich und unmittelbar für die Altenarbeit in Marbach am Neckar zu verwenden hat.